

„Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens“

(Art 8 Abs.1 Europäische Menschenrechtskonvention)

Es ist noch nicht allzu lange her, dass das Recht auf Privatheit Wenigen vorbehalten war. Nicht nur der Muschik im Zarenreich, sondern auch der Soldat im kaiserlichen Heer oder die Internatsschüler*in waren jederzeit der Kontrolle und den Vorgaben ihrer Herren unterworfen. Erst lange nach der Aufklärung und auch dann nur Schritt für Schritt setzte sich die Erkenntnis durch, dass Gleichheit und Demokratie nicht von Dauer sind, wenn es dem Einzelnen nicht möglich ist, seine Individualität zu leben und gegenüber der Öffentlichkeit - und vornehmlich dem staatlichen Machtapparat - verborgen zu halten. Erst dies ermöglichte es den gesellschaftlichen Minderheiten, ihre Lebensweise zu leben und im zweiten Schritt nach außen zu tragen. Das die Eliten interessierende Steuergeheimnis begrenzte vielleicht als Erstes den staatlichen Zugriff, das Brief- und Fernmeldegeheimnis folgten und wurden durch das umfassende Datenschutzrecht ergänzt.

Staatliche Lausch- und Spähangriffe nicht nur bei Spionage und Terrorgefahr, sondern auch aus politischem Kalkül wie etwa im Falle von Wikileaks zeigen auf, dass der Antagonismus zwischen der Privatheit des Einzelnen und dem Allmachtswunsch der Macht auch in Zeiten von Facebook und Co fortbesteht. Besonders rücksichtslos kann man bei Ausländer*innen sein. Der am 22.02.2017 von der CDU/CSU/SPD-Koalition vorgelegte Gesetzesentwurf "zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht" belegt dies.

§§ 15 und 15a Asylgesetz (AsylGE) ermächtigt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), die Daten von Smartphones, Laptops, Handys, SIM-Karten etc. auszulesen und zu speichern, wenn die Geflüchteten keinen Pass mit sich führen. Das BAMF rechnet damit, dass 150.000 Asylbewerber*innen jährlich davon betroffen sind. Eine richterliche Anordnung ist nicht vorgesehen - es soll genügen, dass es Volljurist*innen sein müssen, die die Fotos, Briefe, SMS und gespeicherten Unterlagen sichten. Ein wahrlich "großer Lauschangriff", der bisher aber keine Empörung hervorrief. Schon lange Ge-

setzt es, dass Geflüchtete ihr Vermögen offenlegen und es verbrauchen müssen - zur Finanzierung des Schlafplatzes in einem Lager.

Das zum Kernbereich der Lebensgestaltung zählende Recht, sein Wohnumfeld selbst zu gestalten, wird über das jetzt schon schwer erträgliche Maß hinaus weiter beschnitten. § 47 b Abs.1 AsylGE ermächtigt die Länder - und Bayern wird da nicht zögern - generell Asylbewerber*innen zu verpflichten, bis zur Entscheidung des Bundesamtes in der Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen und, im Falle der Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig, bis zur Ausreise dort zu bleiben. Das bedeutet: nicht nur dauerhafte Lagerpflicht sondern auch:

- dauerhaften Sachleistungsbezug, also keine Möglichkeit, sich nach dem eigenen Geschmack zu kleiden oder zu verpflegen
- dauerhaftes Arbeits- und Berufsausbildungsverbot
- dauerhafter Ausschluss der Kinder von den Regelschulen und Bildungseinrichtungen
- dauerhafte Residenzpflicht im zugewiesenen Landkreis
- dauerhafte Isolierung von der übrigen Bevölkerung

Gesteigert wird die Ent-Individualisierung schließlich, wenn die Geflüchteten ausreisepflichtig sind: §§ 2 Abs.14, 62 Abs.3 und 62 b Abs.1 S1 Aufenthaltsgesetz erweitern und verlängern die Abschiebehaft und den Ausreisegefahrwahrscheinlich. Die Menschenwürde ist dann und nicht nur kurze Zeit auf eine Haftzelle reduziert.

Ein Despot warf dieser Tage Deutschland „Nazipraktiken“ vor. Da hatte er Unrecht. Wahr ist aber, dass sich Deutschland mit diesem Gesetz dem Umgang annähert, den jener Herr mit seiner Bevölkerung pflegt: Der seiner Privatheit entkleidete Mensch ist nur noch Regelungsmasse, kurz Untertan.



Hubert Heinhold
ist Rechtsanwalt
und im Vorstand
bei Pro Asyl.